



**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2210

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Präs. II/EU-Recht-763/39

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Innsbruck, 25.08.1995

GEBIET GEGESZENTWURF	
Zl. 68	-GE/19. PS
Datum:	5. SEP. 1995
Verteilt	7.9.95 U

H. H. H. H.

Betreff: Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zl. 17.102/02-IA7/95 vom 20. Juli 1995

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

I.

Allgemeines

Nach § 13 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBI.Nr. 183/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 377/1992, tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Die verfassungsrechtliche Grundlage zur Erlassung dieses Gesetzes ist nach Art. 1 der Novelle, BGBI.Nr. 377/1992, ebenfalls bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet. Bis zur Erledigung des angekündigten Kompetenzfeststellungsverfahrens nach Art. 138 Abs. 2 B-VG durch den Verfassungsgerichtshof ist aber ein unbefristetes Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz aus föderalistischer Sicht jedenfalls abzulehnen.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf basiert lediglich auf der Vermutung, daß er auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG gestützt werden könnte. Bei Inkrafttreten eines dem

Entwurf entsprechenden Gesetzes könnte der kontinuierliche gesetzliche Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen gefährdet werden, da der Ausgang des Kompetenzfeststellungsverfahrens nicht vorhersehbar ist. Dieser Umstand wiegt für Tirol besonders schwer, weil Tirol auf Grund seiner geographischen und klimatischen Gegebenheiten im Lebensmittelbereich jedenfalls auf Zufuhren aus anderen Bundesländern (und aus dem Ausland) angewiesen wäre. Derzeit ist daher unbedingt die befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 zu bevorzugen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die vorgesehenen Änderungen keine Mehrkosten verursachen. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 14 für Bund und Länder mit Mehrkosten verbunden ist. Eine genaue Quantifizierung des Mehraufwandes für den Bund und für die Länder ist zweifellos, insbesondere auch auf Grund der Unbestimmtheit der Regelung des § 14 des Gesetzentwurfes, mit Schwierigkeiten verbunden. Im Sinne einer erhöhten finanziellen Verantwortung bei der Vorbereitung neuer rechtsetzender Maßnahmen ist es jedoch unabdingbar, die durch eine Rechtsvorschrift zu erwartenden Kosten bzw. Ausgaben mit einer gewissen Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit zu ermitteln. Wenn es auch mit Zeitaufwand verbunden sein mag, müssen entsprechend den budgetpolitischen Erfordernissen die Entscheidungsgrundlagen legislativer Vorhaben im Hinblick auf die Budgetgestaltung und die Effizienz gesetzgeberischer Maßnahmen erheblich verbessert werden. Der Rechnungshof hat auch schon des öfteren kritisiert, daß die auf Grund einer neuen Rechtsvorschrift zu erwartenden Ausgaben und ihre Bedeckung überhaupt nicht oder nur unbestimmt bzw. unschlüssig behandelt werden.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1 Abs. 7:

Die Regelung, wonach Waren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Lenkungsmaßnahmen bereits im Eigentum oder zur Verfügung eines Landes oder einer Gemeinde stehen und für die Versorgung der eigenen Bevölkerung vorrätig gehalten werden, diesen Zwecken nicht entzogen werden dürfen, wurde durch die Bestimmung

ergänzt, "soweit die vorrätig gehaltenen Waren in einem angemessenen Verhältnis zu der zu versorgenden Bevölkerung stehen".

Tirol hat (ebenso wie Vorarlberg) für bestimmte Lebensmittel Krisenlager errichtet, die mit erheblichen Aufwendungen finanziert werden müssen. Tirol ist daher daran interessiert, daß diese aus eigener Initiative angelegten Krisenvorräte auf keinen Fall bei Eintritt einer Krise unter Berufung auf ein allenfalls nicht angemessenes Verhältnis zu der zu versorgenden Bevölkerung teilweise anderen Zwecken zugeführt werden sollten. Es müßte daher zumindest in den Erläuterungen ausdrückliche festgehalten werden, daß die, wie in Tirol und Vorarlberg, seit längerer Zeit bestehenden Lebensmittel-Krisenvorräte auf keinen Fall durch Maßnahmen des Bundes angegriffen und auch nicht auf andere Zuteilungen in einem Bewirtschaftungssystem des Bundes angerechnet werden können.

Zu § 5:

Es wäre zu überlegen, ob nicht auch das Fernsehen ausdrücklich als Kundmachungsmittel miteinbezogen werden sollte.

Zu § 14:

Diese Regelung dürfte dem aus Art. 18 B-VG abgeleiteten Bestimmtheitsgebot widersprechen. Da weder die Art noch der Umfang der vorbereitenden Maßnahmen noch das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden präzisiert werden, ist in der Praxis jedenfalls mit Schwierigkeiten zu rechnen. Die Bestimmung, wonach die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der für den Ernstfall geeigneten Maßnahmen zu schaffen sind, ist zweifellos notwendig und zu begrüßen. Es muß aber sichergestellt werden, daß Bund, Länder und Gemeinden die nötigen Voraussetzungen in koordinierter Form schaffen. Sonst könnte etwa der Fall eintreten, daß keinerlei Planungsvorgaben auf Bundesebene (Bevorratungsplan, Zuteilungsmengen, "Schubladenverordnungen" für die Verteilung und Rückverrechnung) ausgearbeitet sind, in einem Krisenfall aber die Länder und Gemeinden der Vorwurf versäumter Vorbereitungsmaßnahmen mit allen Konsequenzen trifft.

Zu § 16:

Es wäre zu überlegen, ob nicht die Bewertung der Entschädigung näher geregelt werden sollte. Es ist nämlich eine Erfahrungstat-
sache, daß in einem Krisenfall insbesondere dann, wenn Lebens-
mittel knapp werden, die Preise ruckartig in die Höhe schnellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesada